

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuss vom 18. Dezember 2023**

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 490);
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155);
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443)

hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 13. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuss vom 15. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Jahresgebühr für das Restmüllgefäß beträgt:

a) je 50 l-Eimer	bei einmaliger Leerung pro Woche	156,58 €
b) je 80 l-Eimer	bei einmaliger Leerung pro Woche	250,52 €
c) je 80 l-Tonne	bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen	125,26 €
d) je 120 l-Tonne	bei einmaliger Leerung pro Woche	375,79 €
e) je 120 l-Tonne	bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen	187,89 €
f) je 240 l-Tonne	bei einmaliger Leerung pro Woche	751,57 €
g) je 770 l-Behälter	bei einmaliger Leerung pro Woche	2.411,29 €
h) je 770 l-Behälter	bei zweimaliger Leerung pro Woche	4.822,58 €
i) je 770 l-Behälter	bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen	1.205,64 €
j) je 1.100 l-Behälter	bei einmaliger Leerung pro Woche	3.444,70 €
k) je 1.100 l-Behälter	bei zweimaliger Leerung pro Woche	6.889,39 €
l) je 1.100 l-Behälter	bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen	1.722,05 €.”

2. In Abs. 3 wird der Betrag „4,60 €“ durch den Betrag „4,80 €“ ersetzt.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 13. Dezember 2024

Reiner Breuer  
Bürgermeister